die MAS und, soweit wie möglich, für die übrige Landwirtschaft erfolgt in den Betrieben und Betriebsberufsschulen der volkseigenen Güter und in den landwirtschaftlichen Berufsschulklassen der MAS.

- (2) Zu diesem Zweck ist von den Leitungen der volkseigenen Güter und der MAS nach den Anweisungen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik eine ausreichende Anzahl von Betriebsberufsschulen einzurichten.
- (3) Die Ausbildung in den Betriebsberufsschulen der Landwirtschaft ist den Jugendlichen der anliegenden Ortschaften des volkseigenen Gutes oder der MAS, denen eine Betriebsberufsschule oder eine landwirtschaftliche Berufsschulklasse angegliedert ist, zu ermöglichen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt entsprechend dem im § 1 Abs. 1 erwähnten Nachwuchsplan für die volkseigenen Güter, die MAS und die übrige Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, die Anzahl der Betriebsberufsschulen und die Schülerkontigente nach Berufsarten fest und bestimmt die Betriebe, in denen die Ausbildung der Facharbeiter erfolgt.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt der Zentralverwaltung der VVG die entsprechenden Anweisungen zur Einrichtung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen und kontrolliert die Berufsausbildung entsprechend den gemeinsam mit dem Deutschen Zentralinstitut für Berufsbildung ausgearbeiteten Ausbildungsplänen und den Berufsbildern.

Träger der landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulklassen an den MAS sind die Zentralverwaltungen der volkseigenen Güter und der MAS. Ihnen obliegt:

- a) die Errichtung und der Unterhalt der zu schaffenden und der Unterhalt der bestehenden Betriebsberufsschulen und Klassen landwirtschaftlicher Berufsschulen in ihren Betrieben,
- b) die planmäßige Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb,
- c) die Versorgung der Betriebsberufsschulen ynd Berufsschulklassen mit Material, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Anschauungsmitteln, Modellen und anderen erforderlichen Lehrmitteln,
- d) die tägliche operative Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulklassen an den MAS.
- e) die Einplanung der erforderlichen finanziellen Mittel in den Betriebsfinanzplan (zu den Kosten der Berufsausbildung gehören auch die finanziellen Aufwendungen für das Ausbildungspersonal, für das Lehrlingsentgelt,

- für die Lehrmittel und für die Erstellung und Unterhaltung der notwendigen Gebäude),
- f) die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Ausbildern für die praktische Ausbildung und erforderlichenfalls auch von geeigneten Fachkräften aus den Reihen der Betriebsangehörigen für nebenberuflichen theoretischen Unterricht.
- (1) Die Ministerien für Volksbildung der Länder bilden eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrer für den Unterricht an den Betriebsberufsschulen aus und stellen sie ein.
- (2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat das Vorschlagsrecht für und das Einspruchsrecht gegen die Einstellung bestimmter Lehrer an den gesamten Schulen.
- (3) Die Leiter der Betriebsberufsschulen werden auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von den Ministerien für Volksbildung der Länder bestellt.
- (4) Die Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Betriebsberufsschulen erfolgt nach den geltenden Besoldungsbestimmungen für Lehrkräfte.

Das Schülerkontingent in den landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen soll in der Regel nicht weniger als 30 Schüler je Schule betragen. Für die Qualifizierung der über 18 Jahre alten Arbeiter werden in den volkseigenen Gütern und den MAS Fachkurse nach Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durchgeführt.

III. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung

Zur Verbesserung der Ausbildung der Jugendlichen in der Landwirtschaft sowie in den Betriebsberufsschulen haben die Ministerien für Volksbildung und für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokrafischen Republik gemeinsam folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Berufsschulen und Betriebsberufsschulen sind bis zum 1. September 1951 mit den notwendigen Lehrkräften zu versorgen.
- b) Alle Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel für die landwirtschaftlichen Berufsschulen sowie für die Betriebsberufsschulen sind entsprechend den Erfordernissen der Landwirtschaft den Aufgaben der Volks wirtschafts-
- * pläne und den staatspolitischen Aufgaben zu erneuern.
- c) Für landwirtschaftliche Berufsschulen mit mindestens 300 Schülern und Betriebsberufsschulen mit mindestens 200 Schülern sind im Stellenplan "Stellvertreter des Direktors" vorzusehen. Ihnen ist die Verantwortung für eine planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung der Jugendlichen in den Betrieben zu übertragen.